

An
61-1
Frau Müschenborn

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Iserkull“; Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke Neuss-Schwelm-Linderhsn. In der Gemeinde Haan: frühzeitige Beteiligung gem. § 18 AEG

Zu der vorgenannten Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Im weiteren Verfahren wird der Beirat beteiligt. Die Beteiligung des Beirats erfolgt voraussichtlich am 15. Mai 2024.

Landschaftsplan

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans des Kreises Mettmann im Entwicklungsraum A 1.2-16 „zwischen Millrath und Oberhaan“. Das Entwicklungsziel ist die „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Die westliche Baustellenzuwegung grenzt zudem südlich unmittelbar an den geschützten Landschaftsbestandteil A 2.8-11 „Talmulde mit Weiden nördlich Champagne“ an.

Eingriffsregelung

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs sowie möglicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP; AFRY, Stand: 26.10.2022) erarbeitet. Demnach entsteht ein Ausgleichsbedarf von 62.507 Punkten, welcher zum Teil durch Maßnahmen vor Ort kompensiert wird. Ein verbleibendes Defizit von 2.836 Punkten wird durch die Inanspruchnahme des Ökokontos Mettmann-Nösenberg kompensiert. Der Eingriff ist somit vollständig ausgeglichen. Durch die im LBP aufgeführten Vermeidungs-, Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf Natur und Umwelt auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Redaktioneller Hinweis:

Die Maßnahme 009_A (Entsiegelung und Herstellung von krautigen und grasigen Säumen) ist zwar sowohl im LBP als auch in den FINK-Maßnahmenblättern beschrieben, im Maßnahmenplan (Unterlage 10.1-2) jedoch nur in der Legende aufgeführt, aber nicht verortet.

Artenschutz

Im Zuge des Vorhabens wurde ein Artenschutzgutachten (ASP, Stand: 26.10.2022) erarbeitet. Die ASP kommt zu dem Ergebnis, dass „unter Berücksichtigung der getroffenen artenschutzrechtlich motivierten Maßnahmen eine vorhabenbedingte Verletzung des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.“ Dieser Einschätzung schließt sich die untere Naturschutzbehörde unter der punktuellen Erweiterung der im Artenschutzgutachten aufgeführten Maßnahmen an.

Reptilien

Zusätzlich zu der Maßnahme 002_VA (Vergrämung von Reptilien und Einzäunung von Baufeldern) und 003_VA (Ausweisung von Tabuzonen) ist nach Fällung der Gehölze gem. § 39 BNatSchG die Entnahme der Wurzelstubben auf die Aktivitätszeit der Reptilien (je nach Witterung ab Ende März/Anfang April) zu legen. Wurzelbereiche werden häufig von Reptilien als Winterlebensraum genutzt. Eine Entnahme während der Winterruhe könnte somit zur Tötung und daraus resultierend zum Eintreten von Verbotstatbeständen führen.

Es wird vorsorglich angemerkt, dass die Kartierdaten aus dem Jahr 2020 stammen. Um die Aktualität der Daten zu sichern, sollten die Kartierungen zum Zeitpunkt der Plangenehmigung idealerweise nicht älter als fünf Jahre, jedoch maximal sieben Jahre sein, ohne dass eine erneute Plausibilitätsprüfung erfolgen muss.

Redaktioneller Hinweis:

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird sowohl für die Vögel als auch für die Reptilien auf eine veraltete Rote Liste verwiesen. Es wird angeregt, den Rote Liste-Status für die einzelnen Arten zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Das Formblatt für den Gartenrotschwanz bezieht sich auf S. 17 der ASP auf den Neuntöter. Das Formblatt für den Nachtkerzenschwärmer (Punkt 10.3.1 der ASP, S. 21) listet im Kopfbogen fälschlicherweise Vogelarten auf.

Abschließende Beurteilung / Nebenbestimmungen

Ich bitte darum, den LBP zum Bestandteil der Genehmigung zu machen, sowie um die Aufnahme der folgenden Nebenbestimmungen:

1. Vor Beginn der Arbeiten sind die Mitarbeitenden der mit den Arbeiten beauftragten Firmen vom Auftraggeber oder einer entsprechenden Vertretung auf die nachfolgenden Nebenbestimmungen und deren Einhaltung hinzuweisen.
2. Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind die vorhandenen, an die Baumaßnahme angrenzenden Bäume und Sträucher zu erhalten und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen (insbesondere keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenmassen im Kronentraufbereich von Gehölzen). (Maßnahme 005_V)
3. Zum Schutz von Brutvögeln sind Fäll-, Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 auf den Zeitraum von 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken. (Maßnahme 001_VA).
4. Zum Schutz vor Beeinträchtigung von Insekten und anderen nachtaktiven Tieren ist die Baustellenbeleuchtung nur auf die tatsächlich benötigte Fläche zu richten, ein Abstrahlen zur Seite oder nach oben ist zu vermeiden. Ggf. sind angepasste Lichtfarben zu verwenden (Maßnahme 004_VA).
5. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für Zauneidechsen zu vermeiden, erfolgt eine Vergrämung der Tiere vor der Baufeldfreimachung aus dem Baufeld. Die im Maßnahmenblatt aufgeführte Durchführung (Maßnahme 002_VA) ist

zu gewährleisten. Die Vergrämung ist unter Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Zauneidechse zwischen Ende März und Ende September durchzuführen und bei günstiger Witterung. Zur Vermeidung einer Rückwanderung der Tiere wird nach einer Überprüfung der Baufelder auf Individuen durch eine Umweltfachliche Bauüberwachung ein reptiliensicherer Schutzzaun aufgestellt, der das Baufeld von den angrenzenden Lebensräumen abgrenzt. (Maßnahme 002_VA)

6. Um für Reptilien geeignete und nicht durch das Bauvorhaben betroffene Flächen zu schützen, sind die entsprechenden Ruderalflächen im Gelände kenntlich zu machen, um ein versehentliches Betreten zu verhindern (Maßnahme 003_VA).
7. Um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die Wurzelstubben der gefälltten Gehölze erst in der Aktivitätszeit von Reptilien (ab ca. Ende März – Ende September) zu entfernen.
8. Das potentielle Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist vor Baubeginn durch die umweltfachliche Baubegleitung zu überprüfen. Ggf. sind die in der Vermeidungsmaßnahme 004_VA des LBP (Stand: 26.10.2022) aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.
9. Zur Wiederherstellung bzw. als Ausgleich der für das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Biotopstrukturen sind die Maßnahmen 007_A – 010_A des LBP (Stand: 26.10.2022) umzusetzen. Bei der Durchführung und der Pflege der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten. Die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (1.10.-31.3.) umzusetzen.
10. Zur weiteren Kompensation des Eingriffs in Biotopbestände wird auf externen Flächen der Rheinischen Kulturlandschaft extensives Grünland entwickelt. Ein Nachweis über den Kauf der entsprechenden Ökopunkte des Ökokontos „Mettmann-Nösenberg“ ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. (Maßnahme 011_ÖK)
11. Für die Kontrolle der korrekten Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Kontaktdaten dieser ökologischen Baubegleitung sowie die der Maßnahmen durchführenden Unternehmens sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Eine Mitteilung über die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Fr. Krone, s.krone@kreis-mettmann.de) in regelmäßigen Abständen unaufgefordert vorzulegen. (Maßnahme 004_VA)
12. Bei Abweichungen von bislang bilanzierten Eingriffen im Zuge des Bauvorhabens hat eine entsprechende Nachbilanzierung zu erfolgen.
13. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach Art und Umfang geeignet, um die Funktion von Naturhaushalt und Landschaftsbild gem. § 1 BNatSchG zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie bei der Beachtung der

Maßnahmen des Artenschutzfachbeitrags und bei Einhaltung der beigefügten Nebenbestimmungen werden die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wirkungsvoll vermindert und kompensiert.

Hinweis an die verfahrensführende Behörde:

- Es wird darum gebeten, eine Durchschrift Ihrer Genehmigung an die untere Naturschutzbehörde zu übersenden.

Krone